



Stellungnahme des BWE – Arbeitskreis Naturschutz und Windenergie zur Forderung der Abschaltung von Windenergieanlagen zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei landwirtschaftlichen Arbeiten

7. Mai 2018

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) gab den Beschluss 2017-1-1 zur generellen Abschaltung von Windenergieanlagen zum Schutz von Vögeln bei landwirtschaftlichen Arbeiten bekannt. Vor einer kritischen naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Prüfung des Beschlusses haben bereits einige Bundesländer (u.a. Niedersachsen und Thüringen) entsprechende Empfehlungen in ihren Leitfäden aufgenommen. Im Folgenden werden die Forderungen zur Abschaltung zum Schutz der Greifvögel und Störche kritisch beleuchtet, sowie die Mängel in der Durchführbarkeit und Sinnhaftigkeit der Maßnahme aufgezeigt.

- **Kollisionen an Windenergieanlagen sind seltene Ereignisse**
- **Generelle Abschaltzeiten führen die Anstrengungen für eine Energiewende ad absurdum.**
- **Die Einhaltung eines Nullrisikos ist nicht möglich und nicht erforderlich.**
- **Vermeidungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein.**

Die LAG VSW beschreibt eine zeitlich befristete Erhöhung des Kollisionsrisikos an Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in Zeiten der Pflugbearbeitung, Ernte bzw. Mahd. Greifvögel, Störche fliegen demnach die Flächen aus großer Entfernung wegen des erhöhten Nahrungsangebotes an. Daher empfiehlt die LAG VSW, unabhängig von und zusätzlich zu den aktuellen Abstandsempfehlungen, in landwirtschaftlich genutzten Gebieten generell folgende Vermeidungsmaßnahme zu verfügen: *„Bei der Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmahd sowie beim Pflügen in den Monaten April bis Oktober im Umkreis von 300m um ein Windrad ist diese ab Beginn der Feldbearbeitung (Ernte/Mahd/Pflügen) und an den drei Folgetagen jeweils für den Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.“*¹

Kollisionen an Windenergieanlagen sind vergleichsweise seltene Ereignisse

Grundsätzlich sind Kollisionen von Vögeln an Windenergieanlagen vergleichsweise seltene Ereignisse.² Die Totfundliste summiert 1.346 Greifvögel, 59 Weißstörche und vier Schwarzstörche³, die über 18 Jahre in Deutschland gesamt-

¹ <http://www.vogelschutzwarten.de/positionen.htm>

² so auch belegt in der PROGRESS-Studie - Grünkorn, T., J. Blew, T. Coppack, O. Krüger, G. Nehls, A. Potiek, M. Reichenbach, J. von Rönn, H. Timmermann & S. Weitekamp 2016: Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht, vom BMWi gefördertes Verbundvorhaben.



melt wurden. Hochrechnungen gehen von jährlich 100.000 bis 200.000 kollidierten Vögeln an Windenergieanlagen in Deutschland aus. Ein kurzer Blick auf kollisionssträchtige Strukturen in der Landschaft⁴: An Glasscheiben verunglücken jährlich 100 – 115 Mio.⁵ und an Stromleitungen 1,5 - 2,8 Mio. Vögel aller Arten. Für den Straßenverkehr wird ein zweistelliger mittlerer Millionenbetrag angenommen, im Schienenverkehr werden 0,3 - 61 Kollisionen pro Streckenkilometer und Jahr beziffert⁶.

Die Behauptung der LAG VSW, Greife und Störche zeigten kein Meidungsverhalten, suggeriert, die Vögel flögen blind und häufig in die Windenergieanlagen hinein. Tatsächlich zeigen alle Vögel ein Ausweichverhalten und umfliegen Windenergieanlagen, nur in vereinzelten Fällen geraten sie in die Rotoren. Greife fliegen allermeist unterhalb der Rotorhöhe moderner Windenergieanlagen, so z.B. Rotmilane und Weihen unter 60 m bei der Nahrungssuche.⁷ Zu größeren Flughöhen kommt es bei Balz- und Revierflügen, die jedoch in der Nähe der Horste stattfinden und deren Risiko bereits über die Einhaltung von Abstandskriterien berücksichtigt wird.

Die Abschaltforderung des LAG VSW bezieht sich auch auf den ubiquitär siedelnden Mäusebussard und ignoriert die Einschätzung des BfN.⁸ Die umfassende Bewertung von Mortalität verschiedener Infrastrukturvorhaben⁹ stuft den Mäusebussard hinsichtlich Windkraft mit einem mittleren Mortalitäts-Gefährdungs-Index ein.

Dementsprechend sieht das BfN keinen Handlungsbedarf¹⁰, in der Windenergieanlagen-Planung neue Regelungen für den Mäusebussard zu entwickeln.

Schwarzstörche nutzen bearbeitete Flächen kaum, sondern suchen Nahrung vornehmlich in Flachgewässern und damit unabhängig von landwirtschaftlichen Aktivitäten. Weißstörche werden regelmäßig schon während der Bearbeitung gleich hinter den Maschinen angetroffen. Für Vögel, die ihre Nahrung am Boden gehend suchen, ist jedoch das Kollisionsrisiko gering.

Abschaltzeiten führen die Anstrengungen für eine Energiewende ad absurdum

Windenergieanlagen werden bereits jetzt aus zahlreichen Gründen abgeschaltet. Nachts zur Reduktion von Schall, tags zur Reduktion von Schattenwurf, an Wintertagen zur Verhinderung von Eisabwurf, in Sommernächten zur Vermeidung von Fledermaus-Kollisionen. Abschaltungen tagsüber für Vögel komplettieren nun den Forderungskanon.

Die verhinderte Erzeugung von Windstrom verringert die CO₂-Einsparung, verteuert den Strom und es müssen mehr Windenergieanlagen aufgestellt werden, soll die Energiewende gelingen. Still stehende Windenergieanlagen sind dafür nicht geeignet und sie sind nicht das Projekt, das geplant wurde. Überdies hätten die zusätzlich erforderlichen Windenergieanlagen ebenfalls Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, was den möglicherweise vermiedenen Kollisionsverlusten gegenübergestellt werden müsste. Errichtete Windenergieanlagen müssen effizient

³ Dürr, T. 01.08.17: Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Brandenburg. <http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>

⁴ <http://www.bund-rvso.de/vogelsterben-ursachen.html>

⁵ LAG VSW: Der mögliche Umfang von Vogelschlag an Glasflächen – eine Hochrechnung in Berichte zum Vogelschutz 53/54 (2017) S. 63ff

⁶ TNL Umweltplanung 2017: Vogel-Kollisionsopfer an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in Deutschland – eine Abschätzung, i.A. NABU, Hungen, Berlin.

⁷ Bergen, F., L. Gaedicke, C.H. Loske & K.-H. Loske 2012: Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelwelt am Beispiel der Hellwegbörde. Onlinepublikation im Auftrag des Vereins Erneuerbar und Effizient e.V., gefördert von DBU.

⁸ Bundesamt für Naturschutz

⁹ Bernotat, D. & V. Dierschke 2016: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Stand 20.09.16

¹⁰ Fachagentur Windenergie an Land e. V. 2017: Windenergie und Artenschutz – Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben PROGRESS und praxisrelevante Konsequenzen. Ergebnisrapport zur Diskussionsveranstaltung am 17. November 2016 in Hannover.

zum Einsatz kommen. Daher gehört die Abschaltung während landwirtschaftlichen Arbeiten auf den Prüfstand: Ist sie erforderlich, ist sie geeignet und ist sie angemessen?

Die Einhaltung eines Nullrisikos ist nicht möglich und nicht erforderlich.

Die LAG VSW zielt mit ihrer Forderung nach Abschaltungen auf ein Nullrisiko, was nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung¹¹ nicht adäquat ist. Vielmehr müssen besondere Umstände hinzutreten, bis eine signifikante Gefährdung durch Windenergieanlagen entsteht. Um zu prüfen, ob im Einzelfall das Kollisionsrisiko erhöht ist, werden in der Planungs- und Genehmigungspraxis tierökologische Abstandskriterien¹² herangezogen, die artspezifische Distanzen zwischen Horsten und Windenergieanlagen zum Schutz der Vögel fordern. Die Abstände bilden die Beurteilungsgrundlage zur ortskonkreten Prüfung. Vermeidungsmaßnahmen werden dann veranlasst, wenn nach Einzelfallprüfung das Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – hier das Tötungsverbot¹³ – droht. Es ist hingegen rechtlich nicht geboten, eine pauschale Vermeidungsmaßnahme zu verhängen, zudem deren Notwendigkeit kaum durch Belege gestützt wird.

Vermeidungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein.

Genehmigungen für Windenergieanlagen sind gebundene Entscheidungen, die nach § 36 Abs. 1 VwVfG nur mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden dürfen, wenn dies erforderlich ist. Eine willkürliche, rechtlich nicht erforderliche Beschränkung des beantragten Anlagenbetriebes greift in die Eigentumsrechte des Vorhabenträgers ein und ist unzulässig. Eine rechtliche Beschränkung könnte sich hier (allein) aus den artenschutzrechtlichen Verboten und in diesem Fall nur dem Tötungsverbot ergeben. Für die Auflage einer derartigen Abschaltung bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten muss daher im Genehmigungsverfahren geprüft werden, ob das Tötungsrisiko für die betroffenen Standorte signifikant erhöht ist und damit das Tötungsverbot nach §44 BNatSchG anderenfalls (ohne die Abschaltung) erfüllt wäre. Der Verzicht auf standortbezogene Risikoabschätzungen auf der Basis von Kartierungen der Brut- und Gastvögel bzw. deren Brutplätze ist genehmigungsrechtlich unzulässig.

Eine pauschale Verfügung gegenüber allen Anlagenstandorten wird dem in keiner Weise gerecht. Nicht jede Mahd oder sonstige Bewirtschaftung im Bereich der Windenergieanlagen führt dazu, dass hier das Beutevorkommen höher ist als in der weiteren Umgebung und daraus resultierend überhaupt eine Attraktivität für die in Rede stehenden Arten vorliegt. Sind andere Flächen für nahrungssuchende Vögel attraktiver – z. B. wenn die Landschaft bereits andere nahrungsreiche Flächen aufweist oder andere landwirtschaftliche Flächen zeitgleich bearbeitet werden, läuft die Abschaltung ins Leere.

Selbst wenn ein Standort kurzfristig eine höhere Attraktivität für die genannten Vögel aufweist, bedingt auch dies nicht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, denn das unterscheidet ihn noch nicht von anderen Standorten, an denen ebenfalls landwirtschaftliche Tätigkeiten durchzuführen sind. Die Vogelschutzwarten selbst sind über die Wirksamkeit der Abschaltungen zudem unsicher: „Die Abschaltung (...) würde (...) das Tötungsrisiko (...) voraussichtlich ganz erheblich vermindern.“¹⁴ Ist so eine pauschal anzuwendende Maßnahme zu rechtfertigen?

Die Abschaltungen sollen von April bis Oktober durchgeführt werden, also während der hiesigen Saison der Greife und Störche. Dabei wird außer Acht gelassen, dass Aktivität und Aktionsraum im Jahresverlauf mitunter beträchtlich

¹¹ Bundesverwaltungsgericht Leipzig 28.04.16: Urteil 9 A 9.15 zur Elbtalquerung A20

¹² Fast alle Bundesländer haben dazu eigene Leitfäden entwickelt.

¹³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG): § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. (1) Es ist verboten, 1. wild lebende(n) Tieren der besonders geschützten Arten ... zu töten ... (Zugriffsverbote).

¹⁴ Seite 2, Absatz 1

variieren. Die erhöhten Aktivitäten innerhalb des Brutreviers z.B. während Balz oder Jungenaufzucht werden bereits in den Abstandskriterien berücksichtigt, was die geforderten Abschaltungen überflüssig macht.

Die Dauer der Abschaltung über vier Tage – Tag der Bearbeitung plus drei Folgetage – ist willkürlich festgesetzt und nicht durch wissenschaftliche Quellen belegt. Je nach Nahrungsangebot, abhängig von umgebendem Habitat, Bodenbeschaffenheit, Mikroklima und Wetter sowie der Vogelaufkommen kann die Nahrungsquelle viel schneller erschöpft sein. Erfahrungsgemäß verliert eine bearbeitete Fläche schnell ihre Attraktivität.¹⁵ Studien belegen zudem, dass am Tag des Ereignisses selbst und maximal noch am Folgetag die Fläche auf Greifvögel aus der Umgebung anziehend wirken, die Attraktivität dann aber schnell auf nahe Null sinkt.

Neben naturschutzfachlicher Sinnhaftigkeit und naturschutzrechtlicher Notwendigkeit fehlt es dieser Abschaltforderung an realistischer Umsetzbarkeit, was sie vollends unverhältnismäßig macht. Innerhalb des 300 m Radius um einen Windenergieanlagenstandort wären von etlichen Bewirtschaftern zuverlässig die Bewirtschaftungstermine einzuholen. Da sich diese oft kurzfristig wegen Wetter und aus betrieblichen Gründen ändern, wird es unweigerlich zu unnötigen Abschaltungen kommen, weil die landwirtschaftliche Bearbeitung zum übermittelten Termin nicht stattfindet. Weil Betriebe ihre Bewirtschaftungen nicht simultan durchführen, dehnen sich die geforderten vier Abschalttage durch Aneinanderreihung aus. Bei nur vier verschiedenen Flächen, die in den 300 m Radius einer Windenergieanlage hineinreichen, wäre mit 32 Tagen Abschaltzeit zu rechnen.¹⁶ Damit gehen Ertragsverluste von mindestens 5 % pro Jahr einher.¹⁷ Es ist darüber hinaus bereits vorgekommen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen lediglich aus dem einzigen Grund scheitert, dass die Bewirtschafter der von der Auflage umfassten Fläche sich vertraglich nicht an ein Melde- bzw. Mahdkonzept binden wollen. Folglich würden wie oben ausgeführt mehr Windenergieanlagen benötigt, die klimaneutralen Strom produzieren.¹⁸ Das ist vor dem Hintergrund des eher geringen Konfliktpotenzials unverhältnismäßig.

Es widerspricht der Praxis und dem geltenden Recht, eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme pauschal zu verhängen. Unabhängig von Abständen zu Brut- oder Gastvogelkonzentrationen, also ohne Berücksichtigung besonderer Umstände, die zu einem erhöhten Risiko führen können, ist die Notwendigkeit von Abschaltungen nicht zu begründen. Ein Beschluss der LAG VSW hat keine planerisch-rechtliche Bedeutung, und wir erwarten von den Naturschutzbehörden der Bundesländer wie auch von den Entscheidern in den Genehmigungsverfahren, dass sich solcherlei Anforderung nicht als vorgeblich „aktueller Stand der Wissenschaft“ durchsetzt, es keine pauschale Verfügung von Abschaltzeiten gibt und diese nicht in die Artenschutzleitfäden der Länder aufgenommen wird.

Ansprechpartner

BWE Arbeitskreis Naturschutz und Windenergie

BWE - Ansprechpartnerin

Anne Lepinski

Abteilung Fachgremien

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE), Neustädtische Kirchstraße 6, 10117 Berlin

Email: a.lepinski@wind-energie.de

¹⁵ KARTHÄUSER, J. & C. GRÜNEBERG 2015: Rotmilanprojekt „Land zum Leben“ – erste Erfolge. Der Falke 62 (12): 25-26.

¹⁶ Je 4 Tage für Mähen und Pflügen = 8 Tage x 4 Flächen im 300 m Radius = 32 Tage Abschaltung

¹⁷ Im Juli-August (Mahdzeit) dauert die Abschaltung Ø 15,2 h von Sonnenaufgang bis - untergang, im September-Oktober (Pflügen) Ø 11,6 h. Diese Zeiten summieren sich bei 32 Tagen zu 4,9 % des Jahres. Die überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten am Tage und im Herbst sind im Ertragsverlust noch nicht berücksichtigt.

¹⁸ FA Wind Unterlagen des 4. Runden Tisches vom 20.2.2018. <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/natur-und-artenschutz/runder-tisch-vermeidungsmassnahmen-windenergie/unterlagentreffen4am20-02-2018.html>. 26.4.2018